

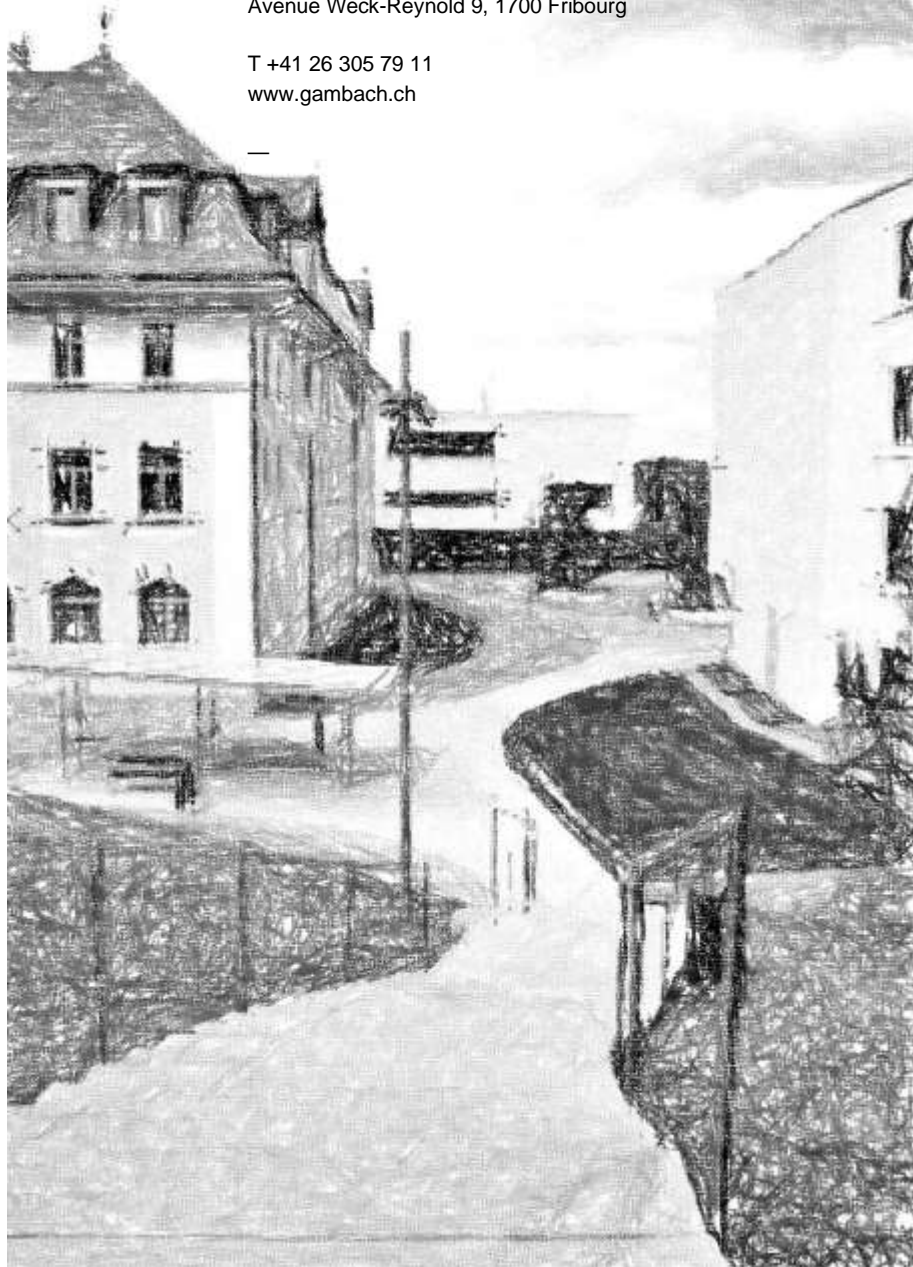


ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Collège de Gambach CGAM
Kollegium Gambach KGAM

Avenue Weck-Reynold 9, 1700 Fribourg

T +41 26 305 79 11
www.gambach.ch



Vademecum

Hausreglement des Kollegiums Gambach Règle-
ment de Maison du Collège de Gambach

Vorwort

„Vademecum“ ist Lateinisch und bedeutet „Gehe mit mir“. Unser Kollegium verfolgt ein gemeinsames Ziel: Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Lernende) schliessen ihre Ausbildung erfolgreich ab. Auf diesem Weg schaffen die Lehrerinnen und Lehrer, das administrative Personal und die Schulleitung möglichst optimale Bedingungen, damit Sie dieses Ziel erreichen. Das Vademecum begleitet Sie auf Ihrem Weg zum Ziel als Wegweiser.

Sie sind Teil einer Gemeinschaft von Lernenden. Damit diese Gemeinschaft harmonisch funktioniert und für sie lernwirksame Arbeitsbedingungen sicherstellen kann, sind gewisse Grundregeln erforderlich. Das vorliegende Dokument enthält einige für unsere Schule zentrale Grundregeln, für deren Einhaltung jede und jeder verantwortlich ist. Weitere für Ihre Ausbildung massgebende Bestimmungen finden Sie je nach Studienrichtung im kantonalen und/oder eidgenössischen Recht.

Artikel 1 Grundregeln des Zusammenlebens

¹ Die Lernenden leben in einer Gemeinschaft. Grundwerte wie gegenseitiger Respekt, Toleranz, Pünktlichkeit, Höflichkeit und Hygiene werden von den Lernenden als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch die Kleidung ist dem schulischen Kontext anzupassen.

² Die Lernenden sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer, die gewählten Freifächer sowie die schulischen Veranstaltungen ausserhalb des regulären Unterrichts zu besuchen. Sie nehmen aktiv am Kollegiumsleben teil.

³ Die Lernenden arbeiten gewissenhaft und diszipliniert, bereiten sich auf jede Unterrichtsstunde vor, bearbeiten die ihnen aufgetragenen Hausaufgaben und tun alles für das bestmögliche Erreichen ihres Ausbildungsabschlusses.

Artikel 2 Schulbetrieb

¹ Die Schulstunden finden gemäss folgendem Stundenplan statt:

Lektion 1	08.00-08.45 Uhr	Lektion 6	12.25-13.10 Uhr
Lektion 2	08.50-09.35 Uhr	Lektion 7	13.15-14.00 Uhr
Lektion 3	09.55-10.40 Uhr	Lektion 8	14.05-14.50 Uhr
Lektion 4	10.45-11.30 Uhr	Lektion 9	14.55-15.40 Uhr
Lektion 5	11.35-12.20 Uhr	Lektion 10	15.45-16.30 Uhr

² Die Lernenden konsultieren regelmässig vor Unterrichtsbeginn die Informationsbildschirme.

³ Sollte eine Lehrperson ohne Vorankündigung nicht zum Unterricht erscheinen, informieren die Lernenden nach einer zehnminütigen Wartezeit das Sekretariat.

Artikel 3 Ordnung und Sauberkeit

¹ Alle Benutzer der Schule sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Areal des Kollegiums.

² Folgende Regeln in Punkto Ordnung und Sauberkeit sind zu beachten:

- Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Orten zu entsorgen
- In den Klassenzimmern darf nicht gegessen werden (inklusive Kaugummi). Das Trinken von Wasser ist erlaubt, ausser in den Informatikzimmern.
- Der Konsum von Raucherwaren ist nur in der Raucherzone erlaubt (inklusive E-Zigaretten).
- Der Schulbesuch unter Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln ist verboten. Auf dem Schulareal dürfen weder Alkohol, noch andere Betäubungsmittel konsumiert werden. Der Konsum von CBD-Produkten ist ebenfalls untersagt.
- Gebäudeeingänge und Notausgänge sind frei zu halten.

³ Pro Klasse werden für jede Woche des Schuljahres zwei Lernende bestimmt, die für die Ordnung im Klassenzimmer (Böden, Tische, Wandtafel, Aufstühlen am Ende des Tages, etc.) verantwortlich sind.

⁴ Jede Klasse ist zusätzlich für einen bestimmten Zeitraum für die Ordnung in einem ihr zugewiesenen Gebäude verantwortlich. Die Planung wird zu Beginn des Schuljahres kommuniziert.

Artikel 4 Benutzung der Lokale und deren Ausrüstung

¹ Die Lernenden sind verantwortlich für die von ihnen benutzten Klassenzimmer. Deren Dekoration muss im Einklang mit den Bildungszielen der verschiedenen Fächer stehen.

² Die Klassenzimmer sind ausserhalb der Lektionen abgeschlossen.

³ Die Bibliothek ist nach angeschlagenem Stundenplan geöffnet. Die Bibliotheksleitung erlässt Regeln für das Verhalten in der Bibliothek.

⁴ Die Lernenden sind für Ordnung und Sauberkeit der verschiedenen Begegnungsorte verantwortlich.

Artikel 5 Informationsaustausch

¹ Informationen werden elektronisch und/oder mündlich durch die Lehrpersonen und/oder über die Informationsbildschirme verbreitet.

² Pro Klasse werden für jede Woche des Schuljahres zwei Lernende bestimmt, die den Informationsaustausch zwischen der Klasse und der Schule (Sekretariat, Schulleitung) sicherstellen (Lehrerabwesenheiten, Beschädigungen, Abgabe von Dokumenten im Sekretariat, etc.).

³ Alle Anschläge an den Infowänden bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Sekretariats. Werbung und politische oder religiöse Propaganda jeglicher Art sind untersagt.

Artikel 6 Informationstechnologie, Gebrauch elektronischer Geräte

¹ Der Gebrauch der schulinternen Informatikmittel sowie insbesondere des Internets unterstehen einer Charta und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Lernenden, sich an diese Bestimmungen zu halten.

² Die Computerinstallationen in den Klassenzimmern dürfen nur von den Lehrpersonen oder unter deren Aufsicht benutzt werden.

³ Informatikzimmer sind prinzipiell nur unter Verantwortung einer Lehrperson oder einer von der Schulleitung bestimmten Person zugänglich.

⁴ Die Installation von Programmen auf der Festplatte von Schulcomputern und die Modifikation von Systemdaten sind verboten.

⁵ Alle Lernenden verfügen über eine offizielle Emailadresse. Sie sind verantwortlich, ihre Emails regelmässig zu lesen und sicherzustellen, dass sie Nachrichten erhalten können.

⁶ Der Gebrauch von privaten elektronischen Geräten wie beispielsweise Laptops, Tablets etc. ist während Lektionen und Evaluationen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson gestattet. Mobiltelefone sind während des Unterrichts und während Evaluationen ausgeschaltet oder im Ruhemodus.

Artikel 7 Evaluationen

¹ Die schulischen Leistungen und Kompetenzen der Lernenden werden durch die Lehrpersonen regelmässig formativ und zertifikativ überprüft. Die Evaluationen sind in der Regel angekündigt. Unangekündigte Evaluationen sind möglich.

² Die Anzahl der verlangten Evaluationen pro Fach werden von den Lehrpersonen auf das Semester verteilt. Sie teilen den Lernenden das Datum und den Stoff der Evaluationen frühzeitig mit.

³ Grundsätzlich sind pro Tag maximal zwei Evaluationen anzusetzen. Ausnahmen sind möglich.

⁴ Die Semester- oder Jahresdurchschnittsnoten in einem Fach setzen sich aus den angekündigten und unangekündigten Evaluationen zusammen. Die Noten von unangekündigten Evaluationen allein genügen nicht, um einen Semester- oder Jahresdurchschnitt zu berechnen.

⁵ Alle Schüler eines Kurses haben die gleiche Anzahl Noten. Fakultative Prüfungen sind nicht zulässig. Eine im Notensystem eingetragene Note darf ohne Zustimmung der Direktion nicht entfernt werden. Bei mündlichen Prüfungen haben die Schülerinnen und Schüler ab dem Erhalt des Ergebnisses drei Tage Zeit, um ihre Lehrperson bei Bedarf um eine Klärung zu bitten.

⁶ Die Lernenden sind bei sämtlichen Evaluationen zur Ehrlichkeit verpflichtet. Im Falle eines rechtsgültigen Betrugs oder einer ungerechtfertigten oder nicht gemeldeten Absenz anlässlich der angekündigten Evaluation wird diese mit der Note 1 bewertet. Vor Erteilung dieser Note wird die Situation mit dem betroffenen Schüler, der betroffenen Lehrperson sowie dem betroffenen Vorsteher analysiert. Es ist den Schülern verboten an einer Evaluation teilzunehmen, wenn sie in der/den vorhergehenden Stunde/n ohne vorgängig bewilligtes Urlaubsgesuch gefehlt haben.

⁷ Sämtliche Evaluationen müssen nachgeholt werden. Die Lernenden sind verantwortlich, die betroffenen Lehrpersonen so schnell wie möglich zu kontaktieren, um die Nachholprüfung zu organisieren. Die Lehrpersonen bestimmen Zeitpunkt und Inhalt dieser Nachholprüfung. Der Samstag steht für Nachholprüfungen zur Verfügung. Abwesenheiten anlässlich von Nachholprüfungen ohne ärztliches Zeugnis führen zur Erteilung der Note 1. Vor Erteilung dieser Bewertung muss ein Gespräch mit dem Lernenden, der betroffenen Lehrperson und dem zuständigen Vorsteher erfolgen.

⁸ Fehlen Lernende über längere Zeit, insbesondere aus medizinischen Gründen, ist es möglich, sie von gewissen Nachholprüfungen zu dispensieren. Dieser Entscheid wird von der Lehrperson in Absprache mit der Schuldirektion getroffen.

⁹ Bei wiederholten Absenzen anlässlich von Evaluationen kann die Schulleitung ein Arzzeugnis verlangen.

Artikel 8 Absenzen

¹ Die Lernenden informieren die Schule über alle ihre Abwesenheiten, entweder direkt über die Plattform ISA oder mittels Anruf auf dem Sekretariat.

² Vorhersehbare Absenzen und Urlaubsgesuche sind frühzeitig auf der Plattform ISA zu beantragen.

³ Bei unvorhersehbaren Absenzen (Krankheit, Unfall, etc.), informieren die Lernenden (oder die Erziehungsberechtigten minderjähriger Lernenden) die Schule mittels Eintrag auf der Plattform ISA oder mittels Anruf auf dem Schulsekretariat bis 9 Uhr.

⁴ Müssen die Lernenden den Unterricht während des Tages verlassen, melden sie sich beim Sekretariat oder mittels Eintrag auf der Plattform ISA ab.

⁵ Bei krankheitsbedingten Absenzen, die länger als drei Tage dauern, muss der Lernende ein Arzzeugnis vorlegen. Dieses wird auf der Plattform ISA eingereicht.

⁶ Lernende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres entschuldigen die gemeldeten Absenzen mittels des Absenzenhefts bei Ihrer Klassenlehrperson.

Lernende des dritten und vierten Ausbildungsjahres entschuldigen die gemeldeten Absenzen auf der Plattform ISA.

Die Entschuldigung mit dem Absenzenheft respektive der ISA-Entschuldigung muss spätestens in der auf die Absenz folgenden KL-Lektion vorliegen, ansonsten gilt die Absenz als unentschuldigt und kann disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen (Minimalnote bei angekündigten Evaluationen, disziplinarische oder erzieherische Massnahmen).

⁷ Die Klassenlehrperson validiert die Absenzenmeldungen ihrer Lernenden. Im Falle von Zweifeln bezüglich der Validität informiert die Klassenlehrperson den zuständigen Vorsteher / die zuständige Vorsteherin.

⁸ Jede Absenz, welche nicht auf der Plattform ISA oder beim Sekretariat gemeldet wurde, zählt als unentschuldigte Absenz. Die Lernenden tragen die entsprechenden Konsequenzen (Minimalnote bei angekündigten Evaluationen, disziplinarische oder erzieherische Massnahmen).

⁹ Für den Sportunterricht gelten spezielle Bestimmungen. Diese werden den Lernenden zu Beginn des Schuljahres erklärt.

Artikel 9 Urlaubsgesuche und Dispensen

¹ Die offiziellen Feriendaten werden von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten des Kantons Freiburg festgelegt. Diese sind für die Lernenden zwingend einzuhalten. Eine Verlängerung oder Vorverlegung der Schulferien ist nur in Ausnahmefällen und mit Entscheid der Schuldirektion möglich.

² Für eine Dispensation vom Sportunterricht ist ein Arztzeugnis erforderlich. Die Lernenden hinterlegen dieses unaufgefordert und grundsätzlich im Voraus, spätestens aber sieben Tage nach der betreffenden Sportlektion, auf der Plattform ISA.

³ Arztkonsultationen sind grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit zu vereinbaren.

⁴ Für Fahrstunden sind keine Urlaubsgesuche möglich. Für die praktische Führerscheinprüfung kann ein Urlaub beantragt werden.

⁵ Die Bedingungen für Sprachaustausche werden in separaten Bestimmungen geregelt.

⁶ Nach Rückkehr von einem Sprachaufenthalt von mindestens einem Jahr kann der Lernende vom Unterricht in der betreffenden Sprache dispensiert werden. Diesen Entscheid trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Fachlehrperson. Der Lernende muss an den Evaluationen gemäss Weisungen der Lehrperson teilnehmen.

Artikel 10 Privatfahrzeuge

¹ Privatfahrzeuge (Fahrräder, Motorfahrräder, Motorroller, Motorräder, etc.) werden an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt.

² Lernende parkieren Autos ausserhalb des Kollegiumsgeländes.

Artikel 11 Meldepflicht

Jede Änderung der Schülerdaten (Wohnort, Zivilstand, Namen, etc.) sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

Artikel 12 Verantwortung des Kollegiums

¹ Jeder Lernende verfügt über ein Schliessfach. Das Kollegium übernimmt im Falle von Diebstählen keine Verantwortung.

² Während Freistunden, ausfallender Lektionen oder Pausen bleiben die Lernenden auf dem Gelände des Kollegiums. Werden Lernende aus dem Unterricht verwiesen, befolgen sie die Anweisungen der Lehrperson. Verlassen die Lernenden das Kollegiumsareal, geschieht dies auf ihre eigene Verantwortung.

³ Für Veranstaltungen, die nicht offiziell von der Schulleitung organisiert werden, wird keine Verantwortung übernommen.

Artikel 13 Strafen

Die Missachtung der Bestimmungen des Vademecum wird nach Massgabe des anwendbaren kantonalen Rechts bestraft (vgl. Gesetz vom 01.12.2018 über den Mittel- schulunterricht MSG, Reglement vom 26.05.2021 über den Mittelschulunterricht MSR).

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Vademecum tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Freiburg, 6. Juli 2023

Die Direktion des Kollegiums Gambach